

Abgabe von Kerzen, Petroleum, Kartoffeln, Sauerrüben und Kondensmilch.

Beim amtlichen Einkaufsschein ist für den Bezug von Kerzen im Monat Februar die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 24 abzutrennen.

In der Zeit vom 3. d. bis einschließlich 2. März werden auf Grund der Bezugskarten für Petroleum nachstehende Mengen ausgefolgt: Für Wohnungen $\frac{2}{3}$ Liter, Mietermietungen $\frac{1}{4}$ Liter, Heimarbeiter, Geschäftlokale und Waschküchen $\frac{2}{3}$ Liter und für die Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme $\frac{2}{3}$ Liter per Woche.

Die auf den Kopf entfallende Wochenmenge von Kartoffeln wird für die kommende Woche wieder mit $1\frac{1}{2}$ Kilogramm festgesetzt. Die Abgabe geschieht in der gewöhnlichen Weise, und zwar gegen Abtrennung des ganzen Wochenabschnittes D der neuen Kartoffelkarte.

In der kommenden Woche werden vom 6. bis einschließlich 10. d. wieder Sauerrüben abgegeben. Die Abgabe erfolgt gegen Abtrennung des Abschnittes des amtlichen Einkaufsscheines mit der Ziffer 21. Auf jede Person entfällt $\frac{1}{4}$ Kilogramm. Der Preis beträgt 1 K. 24 S. für 1 Kilogramm.

In der kommenden Woche vom 4. bis einschließlich 9. d. gelangt bei denjenigen städtischen Mehlabgabestellen, bei welchen Reis aus der italienischen Deute an Kinder bis zu sechs Jahren sowie Nährmittelzubußen an schwangere und stillende Mütter erhältlich waren, Kondensmilch zur Abgabe, und zwar nur für jene Personen, welche hinsichtlich des Bezuges von Mehl bei den städtischen Abgabestellen rationiert sind. An Haushaltungen dagegen, welche ihr Mehl von den Konsumentenorganisationen beziehen, wird die Kondensmilch durch diese Organisationen ab-

gegeben werden. Bezugsberechtigt sind schwangere und stillende Frauen, sowie Kinder von zwei bis sechs Jahren. Die Abgabe erfolgt für die erste Kategorie gegen Vorweisung der Nährmittelzubußen-Bezugskarte sowie Abtrennung des Buchstaben U der Mehlbezugskarte für die städtischen Mehlabgabestellen (rosa oder gelb), für die zweite Kategorie gegen Vorweisung dieser Mehlbezugskarte und Abtrennung des mit zwei Querstrichen versehenen Abschnittes der Milchkarte für Kinder von zwei bis sechs Jahren. Auf jede schwangere, beziehungsweise stillende Frau sowie auf jedes Kind im Alter von zwei bis sechs Jahren entfällt je eine Dose. Der Preis beträgt per Dose Vollmilch 2 K. 94 S., per Dose Magermilch 2 K. 50 S.